

pen für die Zeit der Herbstübung mit wollenen Decken zu versehen, in so weit hat Berücksichtigung angedeihen lassen, als sie ihre Bereitwilligkeit hierzu in den Motiven zu der Gesetzesvorlage ausgesprochen hat. Wenn jedoch in diesen Motiven selbst gesagt wird, daß das dringende Bedürfnis hierzu noch nicht vorhanden gewesen wäre, so muß ich mir zu bemerken erlauben, daß das Bedürfnis zu dieser Maaßregel sich sehr fühlbar im Lande gemacht hat, es hat aber einzig und allein nur daran gelegen, daß man bis jetzt von der Bereitwilligkeit der hohen Staatsregierung keine Kenntniß hatte. Ich erlaube mir daher die Anfrage an die hohe Staatsregierung, wohin die Ortschaften, wenn ihnen Einquartierung angesagt wird, sich zu wenden haben werden, oder, ob das hohe Ministerium den in das Cantonnement rückenden Truppen aus freiem Antriebe Decken aus den Casernenvorräthen mitgeben wolle.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Die Ortschaften würden sich an die Amtshauptmannschaft zu wenden haben; denn wenn die Militärparteien jedesmal so viel Decken mit sich führen sollten, deren Bedarf vielleicht nur selten eintreten würde, so würde das einen ungemeinen Aufwand von Transportmitteln erforderlich machen.

Abg. Haden: Ich kann mich damit vollkommen einverstanden erklären, und muß deshalb meinen Dank nochmals aussprechen; es war aber nothwendig, daß darüber etwas gesagt wurde, damit es dadurch im Lande öffentlich bekannt werde.

Präsident Braun: Wünscht noch Jemand hierüber das Wort? — Es scheint nicht so; ich frage die Kammer: ob sie die bei dieser Position 57 postulirten 33,000 Thlr. bewillige? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 58.

Zu extraordinären und außerordentlichen Ausgaben.

Von diesem Postulate sind die Entschädigungen für die Exercierplätze bei den Cantonnements und Manoeuvres, die Reiseelder für Versendungen in Dienstangelegenheiten, die Proceßkostenverläge in militair-fiscalischen Rechtsachen, so wie überhaupt alle übrigen bei dem Militairetat vorkommenden außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten.

Das gegenwärtige Postulat ist der frühern Bewilligung gleich. Der Rechenschaftsbericht zeigt die Nothwendigkeit der Höhe dieser Dispositionsfonds, daher die Deputation auch diesmal die Bewilligung der geforderten 20,000 Thlr. — —

beantragt.

Präsident Braun: Die Deputation befürwortet die Bewilligung der unter Position 58 geforderten 20,000 Thlr. — Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation hierin beistimme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 59.

Ugiozuschlag auf beständige Verpflegung.

Die zu gewährenden Ugiozulagen sind schon bei den betreffenden Positionen bewilligt worden.

Position 60.

Zu Completirung der Waffen.

Das Ministerium hat auch diesmal bei dieser Position ein directes Postulat nicht gestellt, wohl aber die Ermächtigung von den Ständen begehrt, alle von dem vorliegenden Budjet zu ermöglichenden Ersparnisse zu Anschaffung und Ausrüstung und Bewaffung der zu organisirenden Kriegsrserve verwenden zu dürfen, jedoch dabei sich noch ausdrücklich vorbehalten, die bei der Naturalverpflegung, Position 48 b. etwa entstehenden Ueberschreitungen noch besonders vergütet zu erhalten.

Der Kostenbetrag der zu vollständiger Ausrüstung und Bewaffung der Kriegsrserve erforderlichen Gegenstände ist der Deputation genau nachgewiesen worden. Es beläuft sich derselbe auf

45,428 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf.

für die Bewaffung, und

50,039 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf.

für die Ausrüstung der 3,228 Mann starken Kriegsrserve. Unter Ausrüstung versteht man die Beschaffung der Kopfbedeckung, des Lederwerks, Mäntel, Kittel, der Messingdecorationen und dergleichen. Die Deputation vermochte weder gegen die Höhe der einzelnen Ansätze, noch gegen deren Gesamtbetrag eine Erinnerung zu machen, da erstere möglichst billig befunden wurden und der letztere wieder mit der Zahl der Mannschaften und der denselben zu verabreichenden Waffen und Ausrüstungsgegenstände im vollständigen Einklange stand.

Das hohe Ministerium wird jedoch die angegebenen Summen nicht vollständig bedürfen, indem es schon im Jahre 1841 durch die von den politischen Verhältnissen gebotenen Vorbereitungen zur Mobilmachung des Contingents genöthigt war, mehrere von den gegenwärtig erforderlich werdenden Gegenständen anzuschaffen, welche man bei den Vorräthen aufbewahrt und die gegenwärtig zur Ausrüstung der Reserve verwendet werden können.

Der uns vorliegende Rechenschaftsbericht weist Seite 383 bei Position 49 nach, daß das Ministerium die für die Ausrüstung der Armee bewilligte Summe im Jahre 1841 um 12,091 Thlr. 14 Ngr. — überschritten hat. Jene Summe würde nach der ausdrücklichen Erklärung der Herren Regierungskommissarien von dem oben angegebenen Bedarfe abzurechnen sein. Aber auch die nach Abzug dieser Summe noch erforderlichen 83,376 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf. hofft das Ministerium nicht vollständig zu bedürfen, indem man anfänglich von alten Vorräthen noch Ausrüstungsgegenstände, die jedoch nur für den Garnisondienst tauglich sind, zu benützen beabsichtigt und deshalb glaubt, noch wesentlich den Kostenbetrag zu vermindern. Ueberhaupt hat die Armeeverwaltung die Absicht, nur successive jene Anschaffung zu bewirken.

Die Deputation, von der Ansicht ausgehend, daß die Ausführung der vom Bunde gegebenen Bestimmungen nicht länger aufzuhalten sein dürfte, sieht die Bewaffung der Kriegsrserve als unabwendbar an und glaubt daher, den vom hohen Kriegsministerium vorgeschlagenen Modus der Beschaffung der Mittel der Kammer als empfehlenswerth und annehmbar bezeichnen zu müssen. Sie erkennt an, daß derselbe nur aus der Absicht hervorgegangen ist, das vorliegende Budjet nicht durch eine bedeutende Summe erhöhen zu müssen. Wenn daher das Ministerium nur durch strengen Haushalt und möglichste Einschränkung einen Zweck zu erreichen strebt, für welchen ein besonderes Postulat von der Ständeversammlung schwerlich hätte verweigert werden können, so glaubt die Deputation, diese schonende Rücksicht für die Interessen der Steuerpflichtigen nur dankbar anerkennen zu müssen. Sie rathet daher der Kammer an: